

# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG  
AN DER HAVEL

8. Jahrgang

Nr. 6

20. Mai 1998

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
<b>Öffentliche Bekanntmachung</b>			
Erste Satzung zur Änderung der kommunalen Satzung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, Ortsvorsteher/-innen, ehrenamtlich Beauftragte und Schiedspersonen (Kommunalaufwandsentschädigungssatzung - KomAES) (SVV-Beschluß Nr. 135/98)	120	Öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 2 a "Wohnpark Brandenburg-Görden" der Stadt Brandenburg an der Havel nach § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch	129
Verordnung über den Verkehr mit Taxen für das Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel - Taxenordnung - (SVV-Beschluß Nr. 126/98)	121	Öffentliche Auslegung des Entwurfs für das Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Brandenburg an der Havel	131
Kreiswahlleiter und sein Stellvertreter zur Wahl des 14. Deutschen Bundestages und zur Kommunalwahl am 27.09.1998 in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel	123	Öffentliche Versteigerung von Fundsachen und Pfandgegenständen	131
Einreichung der Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 27. September 1998	124	Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 und Anh. B VOB/A, Straßenbauarbeiten, Brandenburg an der Havel, Otto-Sidow-Straße, 1. BA	131
Einreichung der Wahlvorschläge zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung am 27. September 1998	124	Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 und Anh. B VOB/A, Straßenbauarbeiten, Brandenburg an der Havel, Otto-Sidow-Straße, 2. BA	132
Feststellung des Jahresabschlusses 1996 für den Eigenbetrieb "Abwasserbetrieb der Stadt Brandenburg an der Havel" (SVV-Beschluß Nr. 119/98)	129	Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach VOL/A, Brennstoffversorgung für öffentliche Gebäude der Stadt Brandenburg an der Havel zur Heizperiode 1998/1999	133
		Nichtoffenes Verfahren nach VOB/A Anhang C, Schwimmbadtechnik (Wassertechnik) Bauvorhaben: Freizeitbad Marienberg Brandenburg an der Havel Vergabetitel: FZB 01/98	134

## Inhalt

## Seite

Nichtoffenes Verfahren nach VOB/A Anhang C, Raumlüftungstechnik (Be- und Entlüftungstechnik), Bauvorhaben: Freizeitbad Marienberg Brandenburg an der Havel Vergabetitel: FZB 02/98	135
Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 und Anh. A VOL/A, Brandenburg an der Havel, Vorbereitung und Durchführung einer Sonderausstellung	136
Öffentliche Zustellungen	137
Beschlußfassung über die Jahresrechnung 1993 der Gemeinde Klein Kreuz und die Entlastung nach § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung (SVV-Beschluß-Nr. 156/98:)	141
<b>E i n l a d u n g</b> zur 6. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 1998 am Mittwoch, dem 27.05.1998, um 16.00 Uhr in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel	143
<b>Information</b>	
Zuschuß zu Familienferien	145
SVV-Beschluß Nr. 95/98: Straßenbenennung im Ortsteil Kirchmöser	145
SVV-Beschluß Nr. 94/98: Straßenbenennung im Wohnpark Görden	145
SVV-Beschluß Nr. 145/98: Straßenbenennungen im OT Schmerzke, Wohnpark an der Zingelheide	146

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **SVV-Beschluß Nr. 135/98**

**Erste Satzung zur Änderung der kommunalen Satzung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, und deren Ausschüsse, Ortsvorsteher/-innen, ehrenamtlich Beauftragte und Schiedspersonen (Kommunalaufwandsentschädigungssatzung - KomAES)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung am 29.04.1998 auf der Grundlage der §§ 5, 30, 37 Abs. 4 Satz 3 und 54 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) und der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 02. Juni 1995 (GVBl. II S. 414) die folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die kommunale Satzung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, Ortsvorsteher/-innen, ehrenamtlich Beauftragte und Schiedspersonen (Kommunalaufwandsentschädigungssatzung-KomAES), SW-Beschluß Nr. 159/97, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 7 vom 18.06.1997, wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Satzung werden das Komma nach dem Wort "Ortsvorsteher/-innen" durch das Wort "und" ersetzt sowie die Wörter "und Schiedspersonen" gestrichen.

2. In der Präambel werden das Komma nach der Klammer "(GVBl. I S. 398)" sowie der Passus "§§ 1 Abs. 2 und 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz - SchG) vom 13. September 1990 (GBl. I S. 1527)", gestrichen.

3. In § 1 werden das Komma nach dem Wort "Havel" durch die Wörter "und die" ersetzt sowie die Wörter "und die Schiedspersonen" gestrichen.

4. § 12 wird aufgehoben.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 07.05.1998

gez. Dr. Kallenbach  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing  
Oberbürgermeister

### SVV-Beschluß Nr. 126/98

#### Verordnung über den Verkehr mit Taxen für das Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel - Taxenordnung -

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) i.V.m. § 6 Ziffer 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (Zust-VO PBefG) vom 11.05.1993 (GVBl. II S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel folgende Rechtsverordnung über den Verkehr mit Taxen erlassen:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb des Gebietes der Stadt Brandenburg an der Havel und nur für Taxen, für die in der Stadt Brandenburg an der Havel ei-

ne Genehmigung gemäß § 47 PBefG erteilt wurde und deren Betriebssitz im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel liegt.

(2) Die Rechte und Pflichten der Unternehmer und Fahrer nach anderen Vorschriften, insbesondere nach dem PBefG und den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

### § 2

#### Bereitstellen von Taxen

(1) Die Taxen müssen ein amtliches Kennzeichen der Stadt Brandenburg an der Havel führen. Ausgenommen sind Ersatzfahrzeuge bei Reparatur und dergleichen sowie Fahrzeuge, die von Autohäusern als Probefahrzeug zur Verfügung gestellt werden, soweit deren Einsatz nur kurzfristig erfolgt.

(2) Die Taxiunternehmer sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Taxen verpflichtet.

(3) Taxen dürfen nur auf den behördlich nach § 41 - Zeichen 229 - der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxiständen innerhalb der Betriebssitzgemeinde - Stadt Brandenburg an der Havel - bereitgehalten werden. Für das Bereitstellen von Taxen in besonderen Fällen außerhalb der gekennzeichneten Taxistände ist vorher die Erlaubnis der Stadt Brandenburg an der Havel einzuholen.

(4) Die Taxiunternehmer sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten jeder ihrer Taxen an mindestens 16 Tagen eines Kalendermonats für die Dauer von mindestens 6 Stunden verpflichtet.

(5) Kann das Taxi nicht entsprechend Abs. 4 bereitgehalten werden, so hat der Unternehmer unverzüglich nach Kenntnisnahme hiervon eine Betriebspflichtentbindung gemäß § 21 Abs. 4 PBefG für die Einstellung des Betriebes im Ganzen oder für einen Teil seines Betriebes bei der Stadt Brandenburg an der Havel zu beantragen.

### **§ 3 Ordnung an Taxiständen**

- (1) An Taxiständen dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazitäten nur einsatzbereite Taxen stehen.
- (2) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxiständen aufzustellen. Freierwerdende Plätze sind durch Nachrücken des nächsten Taxis auszufüllen. Die Taxen müssen so abgestellt werden, daß sie den übrigen Verkehr nicht behindern und die Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.
- (3) An den Taxiständen steht den Fahrgästen die Wahl des Taxis frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einem anderen als dem an erster Stelle der Reihe stehenden Taxi befördert zu werden, muß diesem sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt gegeben werden. Das gilt auch, wenn ein Taxi über Funk einen Fahrauftrag erhält.
- (4) Taxen dürfen an den Taxiständen weder gewaschen noch instandgesetzt werden. Ausgenommen ist das Säubern der Autofenster und der Beleuchtungsanlage zur Wiederherstellung der Betriebssicherheit.
- (5) An den Taxiständen ist jeder ruhestörende Lärm, besonders in den Nachtstunden, zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Türschlagen, unnötiges Laufenlassen des Motors, laute Unterhaltung sowie für lautes Betreiben von Funk- und Radiogeräten.
- (6) Die Stadt Brandenburg an der Havel ist berechtigt, Taxen vom Einsatz auszuschließen, deren Sauberkeit den üblichen Anforderungen nicht genügt oder die nicht der erforderlichen Verkehrs- und Betriebssicherheit entsprechen.
- (7) Der Straßenreinigung muß jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Verpflichtungen auf den Taxiständen nachzukommen.

### **§ 4 Dienstbetrieb**

- (1) Der Fahrzeugführer hat Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihm Zumutbaren

Folge zu leisten, soweit eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung sowie die Sicherheit des Fahrzeugführers nicht gefährdet werden. Insbesondere ist dem Fahrgast die Platzwahl zu ermöglichen und seinen Wünschen nach Öffnen und Schließen der Fenster, des Schiebe- oder Ausstelltdaches zu entsprechen.

- (2) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.
- (3) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme von Dritten oder in der Obhut des Fahrers befindlichen Tieren untersagt.
- (4) Die Taxiunternehmer und -fahrer haben dafür zu sorgen, daß die in Auftrag gegebenen Fahrten zum vereinbarten Zeitpunkt ausgeführt werden. Kann eine Fahrt zur bestimmten Zeit nicht erfolgen, so ist der Auftraggeber davon so schnell wie möglich in Kenntnis zu setzen. Im Verhinderungsfall ist für ein Ersatztaxi zu sorgen.
- (5) Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.
- (6) Das Ansprechen von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist nicht gestattet.

### **§ 5 Sonstiges**

- (1) Fundsachen sind unverzüglich bei dem örtlich zuständigen Fundbüro abzuliefern, wenn sie dem Berechtigten nicht sofort zurückgegeben werden können.
- (2) Der Fahrzeugführer hat den Text dieser Verordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie Straßenpläne der Stadt Brandenburg an der Havel, die dem jeweils neuesten Stand entsprechen, mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

### 1. als Unternehmer

a) entgegen § 2 Abs. 1 Taxen, die kein amtliches Kennzeichen der Stadt Brandenburg an der Havel führen und kein Ersatz- bzw. Probetaxi sind, einsetzt,

b) entgegen § 2 Abs. 4 sein Taxi nicht in dem dort vorgesehenen Umfang bereithält,

c) entgegen § 2 Abs. 5 die Betriebspflichtentbindung nicht oder nicht unverzüglich beantragt

d) entgegen § 4 Abs. 5 Fahraufträge mit Mietwagen ausführt,

### 2. als Fahrer

a) entgegen § 2 Abs. 3 das Taxi an anderen Stellen als den nach § 41 - Zeichen 229 - der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxiständen ohne Erlaubnis bereithält,

b) entgegen § 3 Abs. 2 die Reihenfolge nicht einhält und nicht nachrückt,

c) entgegen § 3 Abs. 3 einem anderen Taxi nicht sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt gibt,

d) entgegen § 3 Abs. 4 sein Taxi auf dem Taxistand wäscht oder instandsetzt,

e) entgegen § 4 Abs. 2 mehrere Beförderungsaufträge zur selben Zeit erfüllt oder andere Geschäfte während der Fahrgastbeförderung erledigt, ohne daß der Fahrgast zugestimmt hat,

f) entgegen § 4 Abs. 3 während der Fahrgastbeförderung unentgeltlich Dritte oder in eigener Obhut befindliche Tiere mitnimmt,

g) entgegen § 4 Abs. 6 Fahrgäste anspricht, um einen Fahrauftrag zu erhalten.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Taxenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxenordnung der Stadt Brandenburg (Beschluß Nr. 101/93), veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Brandenburg Nr. 15/93, S. 274, außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 19.05.1998

gez. Dr. Kallenbach  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing  
Oberbürgermeister

**Kreiswahlleiter und sein Stellvertreter zur Wahl des 14. Deutschen Bundestages und zur Kommunalwahl am 27.09.1998 in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel**

Zum **Kreiswahlleiter** des Wahlkreises 275 (Brandenburg - Rathenow - Belzig) zur Wahl des 14. Deutschen Bundestages und **Wahlleiter** zur Kommunalwahl wurde

Herr Jörg Gmirek  
(Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel),

zum **stellvertretenden Kreiswahlleiter** zur Wahl des 14. Deutschen Bundestages wurde

Herr Bernd Kaatz  
(Landratsamt Landkreis Potsdam-Mittelmark)

und zum **stellvertretenden Wahlleiter** zur Kommunalwahl wurde

Herr Rudolf Langkabel

berufen.

gez. Dr. Schliesing  
Oberbürgermeister

**Einreichung der Kreiswahlvorschläge  
für die Bundestagswahl  
am 27. September 1998**

1. Der Bundestagswahlkreis 275 - Brandenburg - Rathenow - Belzig umfaßt die kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel, vom Landkreis Havelland die Ämter Milow, Nennhausen, Premnitz, Rathenow, Rhinow und vom Landkreis Potsdam-Mittelmark die Ämter Beetzsee, Belzig, Brück, Emster-Havel, Groß Kreutz, Lehnin, Niemeck, Wiesenburg, Wusterwitz und Ziesar.

2. Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) wird zur frühestmöglichen Einreichung der Kreiswahlvorschläge aufgefordert. Die Kreiswahlvorschläge sind nach § 19 Bundeswahlgesetz (BWG) spätestens bis zum 23. Juli 1998, 18.00 Uhr, beim Kreiswahlleiter, Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Potsdamer Str. 18, Haus 5, Zi. 337 schriftlich einzureichen.

3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge sind in den §§ 20, 21, 22 BWG und § 34 BWO geregelt.

Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge mit mindestens 5 Abgeordneten ununterbrochen vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 BWG einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 29. Juni 1998 dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuß eine Parteieigenschaft festgestellt hat. Außerdem müssen Wahlvorschläge o. g. Parteien von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für Einzelbewerber gilt Vorgenanntes.

Vordrucke für das Wahlvorschlagsverfahren sind bei der unter Punkt 2 genannten Stelle erhältlich.

gez. Gmirek  
Kreiswahlleiter WK 275

**Einreichung der Wahlvorschläge zur Wahl  
der Stadtverordnetenversammlung am  
27. September 1998**

1. Zeitgleich mit der Bundestagswahl finden am 27. September 1998 die Kommunalwahlen im Land Brandenburg statt. In der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel sind gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) 46 Vertreter für die Stadtverordnetenversammlung zu wählen. Außerdem werden die Ortsvorsteher in den Ortsteilen Klein Kreutz, Mahlenzien, Götting, Schmerzke, Kirchmöser und Plaue gewählt.

2. Das Wahlgebiet für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung bildet die Stadt Brandenburg an der Havel und ist in fünf Wahlkreise eingeteilt:

- Wahlkreis 1 - Stadtteile Dom einschließlich Klein Kreutz, Nord
- Wahlkreis 2 - Stadtteil Altstadt
- Wahlkreis 3 - Stadtteil Neustadt einschließlich Götting und Schmerzke
- Wahlkreis 4 - Stadtteil Hohenstücken
- Wahlkreis 5 - Stadtteile Görden, Kirchmöser einschließlich Mahlenzien, Plaue

3. Entsprechend § 11 BbgKWahlG sind alle Personen wählbar, die am Wahltag - Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsbürger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger) sind,  
- das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,  
- seit mindestens 3 Monaten in der Stadt Brandenburg an der Havel ihren ständigen Wohnsitz haben und  
- keine Ausschlußgründe von der Wählbarkeit nach Abs. 2 (für Deutsche) und 3 (für Unionsbürger) des o. g. Paragraphen besitzen.

Eine wahlberechtigte Person, die in der Stadt Brandenburg an der Havel mit Nebenwohnsitz gemeldet ist und sich um einen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung bewirbt, ist verpflichtet den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge zu stellen.

4. Gemäß § 26 BbgKWahlG wird zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge aufgefordert.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum **20. August 1998, 12.00 Uhr** beim Wahlleiter der Stadt Brandenburg an der Havel, Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Organisationsbüro Wahlen, Potsdamer Str. 18, Haus 5, Zimmer 337, 14776 Brandenburg an der Havel

schriftlich einzureichen.

Auf einen Wahlvorschlag können maximal **13 Bewerber** je Wahlkreis benannt werden (§ 28 Abs. 1 BbgKWahlG). Es sind die amtlich hergestellten Vordrucke zu verwenden. Sie sind kostenfrei bei der o. g. Adresse erhältlich.

5. Gemäß § 33 BbgKWahlG sind die **Bewerber und ihre Reihenfolge** für die einzelnen Wahlkreise von den zum Zeitpunkt ihres Zusammentreffens wahlberechtigten Mitgliedern der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe in einer für die Stadt einheitlichen Versammlung in **geheimer Abstimmung** zu bestimmen. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern hierzu besonders gewählt wurden.

Bei der Aufstellung der Bewerber ist § 12 BbgKWahlG (Inkompatibilität - Unvereinbarkeit von Amt und Mandat) zu beachten.

Jeder Bewerber darf nach § 30 BbgKWahlG nur in einem Wahlvorschlag benannt sein.

Eine Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe darf in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die eingereichten Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlkreise gelten auf der Ebene des Wahlgebietes als verbunden.

6. Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder im Landtag vertreten sind, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie bis spätestens **11. August 1998** dem Landeswahlleiter entsprechend § 29 BbgKWahlG ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben.

7. Gemäß § 32 BbgKWahlG können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen gemeinsam Wahlvorschläge einreichen (Listenvereinigungen). Die Absicht, sich zu ei-

ner Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter der Stadt bis **spätestens 11. August 1998** durch die für das Wahlgebiet (Stadt Brandenburg an der Havel) zuständigen Organe aller an dem Zusammenschluß Beteiligten schriftlich anzuzeigen.

8. Die §§ 28, 31 BbgKWahlG und der § 32 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) regeln den Inhalt der Wahlvorschläge.

8.1. Parteien, politische Vereinigungen und Listenvereinigungen, die im Deutschen Bundestag oder im Landtag oder in der Stadtverordnetenversammlung aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl durch mindestens einen Abgeordneten bzw. Vertreter ununterbrochen vertreten sind und Wählergruppen, die in der Stadtverordnetenversammlung aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl durch mindestens einen Abgeordneten bzw. Vertreter ununterbrochen vertreten sind, reichen folgende Unterlagen ein:

a) Wahlvorschlag je Wahlkreis (bei Partei bzw. politischer Vereinigung Unterschriften von mindestens 2 Mitgliedern des für die Stadt zuständigen Vorstandes, darunter vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, bei Wählergruppen Unterschrift des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe; auf dem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein)

b) Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt und Erklärung, daß er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat

c) Bescheinigung der Wählbarkeit eines jeden Bewerbers (erhältlich in der Einwohnermeldebehörde, Warschauer Str. 3); für Unionsbürger ist zusätzlich die gemäß § 28 Abs. 8 Satz 2 BbgKWahlG vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt beizufügen

d) Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge in den Wahlkreisen (Unterschriften vom Leiter der Mitglieder- und Delegiertenversammlung und mindestens 2 weiteren wahlberechtigten Teilnehmern der Versammlung)

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel sind aufgrund eigener Wahlvorschläge seit der letzten Wahl ununterbrochen durch mindestens einen Abgeordneten vertreten: SPD, CDU, PDS, F.D.P., Freie Wähler Brandenburg, Bürgerliste, Pro Kirchmöser.

8.2. Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen und Listenvereinigungen, die nicht im Deutschen Bundestag oder im Landtag oder in der Stadtverordnetenversammlung seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind reichen folgende Unterlagen ein:

- a) Wahlvorschlag je Wahlkreis (bei Partei bzw. politischer Vereinigung Unterschriften von mindestens 2 Mitgliedern des für die Stadt zuständigen Vorstandes, darunter vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, bei Wählergruppen Unterschrift des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe; auf dem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein)
- b) Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt und Erklärung, daß er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat
- c) Bescheinigung der Wählbarkeit eines jeden Bewerbers (erhältlich in der Einwohnermeldebehörde, Warschauer Str. 3); für Unionsbürger ist zusätzlich die gemäß § 28 Abs. 8 Satz 2 BbgKWahlG vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt beizufügen
- d) Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge in den Wahlkreisen (Unterschriften vom Leiter der Mitglieder- und Delegiertenversammlung und mindestens 2 weiteren wahlberechtigten Teilnehmern der Versammlung)
- e) Unterschriftenliste mit mindestens 30 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen des Wahlkreises, für den die Bewerber kandidieren, einschließlich der Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner (wird bei der Wahlbehörde aufgelegt, siehe Punkt 9).

Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber gemäß § 33 des BbgKWahlG oder § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des BbgKWahlG in Verbindung mit § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Listenvereinigungen sind von der Pflicht der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn mindestens einer der an ihr Beteiligten im Deutschen Bundestag oder im Landtag oder in der Stadtverordnetenversammlung seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten ist.

8.3. Einzelbewerber reichen folgende Unterlagen ein:

- a) Wahlvorschlag je Bewerber (Unterschrift des Einzelbewerbers; auf dem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein)
- b) Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt und Erklärung, daß er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat
- c) Bescheinigung der Wählbarkeit eines jeden Bewerbers (erhältlich in der Einwohnermeldebehörde, Warschauer Str. 3); für Unionsbürger ist zusätzlich die gemäß § 28 Abs. 8 Satz 2 BbgKWahlG vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt beizufügen
- d) Unterschriftenliste mit mindestens 30 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen des Wahlkreises, für den der Bewerber kandidiert, einschließlich der Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner (wird bei der Wahlbehörde aufgelegt, siehe Punkt 9).

9. Die unter Punkt 8.2 und 8.3 genannten Unterschriftenlisten werden, wenn die betreffende Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung schriftlich bestätigt hat, daß die Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind,

bis zum 18. August 1998, 18.00 Uhr,



bei der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Organisationsbüro Wahlen, Potsdamer Str. 18, Haus 5, Zimmer 337, während der Sprechzeiten

Mo. 7.30 - 12.00 Uhr  
Di. 7.30 - 18.00 Uhr  
Do. 7.30 - 12.00 Uhr und  
13.00 - 15.00 Uhr  
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr.

aufgelegt.

Für die unter Punkt 8.2 und 8.3 genannten Unterschriftenlisten gilt ebenfalls der vorgenannte Termin, der Ort und die Sprechzeiten.

Jeder Unterzeichner hat eine von der Einwohnermeldebehörde, Warschauer Str. 3 ausgestellte Bescheinigung, daß er in dem Wahlkreis, für dessen Wahlvorschlag er unterschreiben will, wahlberechtigt ist, vorzulegen.

## 10. Wahl der Ortsvorsteher

10.1 Die Wahlen der Ortsvorsteher finden in den Ortsteilen Klein Kreuz, Mahlenzien, Götting, Schmerzke, Kirchmöser und Plaue statt. Die Ortsvorsteher werden auf der Grundlage der Hauptsatzung § 4 Abs. 3 in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister nach den §§ 63 ff BbgKWahlG gewählt.

10.2 Das Wahlgebiet ist der jeweilige Ortsteil.

10.3 Entsprechend § 11 BbgKWahlG sind alle Personen **wählbar**, die am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsbürger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger) sind,
- das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens 3 Monaten im Wahlgebiet (Ortsteil) ihren ständigen Wohnsitz haben und
- keine Ausschlußgründe von der Wählbarkeit nach Abs. 2 (für Deutsche) und 3 (für Unionsbürger) des o. g. Paragraphen besitzen.

10.4 Gemäß § 26 BbgKWahlG wird zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge aufgefordert.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum **20. August 1998, 12.00 Uhr** beim Wahlleiter der Stadt Brandenburg an der Havel,

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Organisationsbüro Wahlen, Potsdamer Str. 18, Haus 5, Zimmer 337, 14776 Brandenburg an der Havel schriftlich einzureichen.

10.5 Gemäß § 33 BbgKWahlG sind die **Bewerber** für die einzelnen Ortsteile von den zum Zeitpunkt ihres Zusammentreffens wahlberechtigten Mitgliedern der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe in einer für die Stadt einheitlichen Versammlung in **geheimer Abstimmung** zu bestimmen.

Bei der Aufstellung der Bewerber ist § 12 BbgKWahlG (Inkompatibilität - Unvereinbarkeit von Amt und Mandat) zu beachten. Jeder Bewerber darf nach § 30 BbgKWahlG nur in einem Wahlvorschlag benannt sein. Eine Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe darf in jedem Ortsteil nur einen Wahlvorschlag einreichen.

10.6 Den Inhalt der Wahlvorschläge regeln § 70 BbgKWahlG und § 33 BbgKWahlG. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

10.6.1 Für Amtsinhaber, die sich der Wiederwahl stellen, sind folgende Unterlagen einzureichen:

a) Wahlvorschlag (bei Partei bzw. politischer Vereinigung Unterschriften von mindestens 2 Mitgliedern des für die Stadt zuständigen Vorstandes, darunter vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, bei Wählergruppe Unterschrift des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe; auf dem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein)

b) Zustimmungserklärung des Bewerbers, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt und Erklärung, daß er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Ortsvorsteherwahl seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat

c) Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers (erhältlich in der Einwohnermeldebehörde, Warschauer Str. 3).

Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt gemäß § 70 Abs. 6 BbgKWahlG nicht für Amtsinhaber, die sich der Wiederwahl stellen.

10.6.2 Parteien, politische Vereinigungen und Listenvereinigungen, die im Deutschen Bundestag oder im Landtag oder in der Stadtverordnetenversammlung aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl durch mindestens einen Abgeordneten bzw. Vertreter ununterbrochen vertreten sind und Wählergruppen, die in der Stadtverordnetenversammlung aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl durch mindestens einen Abgeordneten bzw. Vertreter ununterbrochen vertreten sind, reichen folgende Unterlagen ein:

- a) Wahlvorschlag je Ortsteil  
(bei Partei bzw. politischer Vereinigung Unterschriften von mindestens 2 Mitgliedern des für die Stadt zuständigen Vorstandes, darunter vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, bei Wählergruppen Unterschrift des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe; auf dem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein)
- b) Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt und Erklärung, daß er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Ortsvorsteherwahl seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat
- c) Bescheinigung der Wählbarkeit eines jeden Bewerbers (erhältlich in der Einwohnermeldebehörde, Warschauer Str. 3); für Unionsbürger ist zusätzlich die gemäß § 28 Abs. 8 Satz 2 BbgKWahlG vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt über ihre Staatsangehörigkeit beizufügen
- d) Niederschrift über die Bestimmung des Bewerbers nach Ortsteilen (Unterschriften vom Leiter der Mitglieder- und Delegiertenversammlung und mindestens 2 weiteren wahlberechtigten Teilnehmern der Versammlung).  
Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften entfällt gemäß § 70 Abs. 6 BbgKWahlG.

10.6.3 Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen und Listenvereinigungen, die nicht im Deutschen Bundestag oder im

Landtag oder in der Stadtverordnetenversammlung seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, und Einzelbewerber reichen folgende Unterlagen ein:

- a) Wahlvorschlag  
(je Ortsteil: bei Partei bzw. politischer Vereinigung - Unterschriften von mindestens 2 Mitgliedern des für die Stadt zuständigen Vorstandes, darunter vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter,  
je Ortsteil: bei Wählergruppen - Unterschrift des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, beim Einzelbewerber Unterschrift des Einzelbewerbers; auf dem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein)
- b) Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt und Erklärung, daß er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Ortsvorsteherwahl seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat
- c) Bescheinigung der Wählbarkeit eines jeden Bewerbers (erhältlich in der Einwohnermeldebehörde, Warschauer Str. 3);  
für Unionsbürger ist zusätzlich die gemäß § 28 Abs. 8 Satz 2 BbgKWahlG vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt beizufügen
- d) Niederschrift über die Bestimmung des Bewerbers nach Ortsteilen (Unterschriften vom Leiter der Mitglieder- und Delegiertenversammlung und mindestens 2 weiteren wahlberechtigten Teilnehmern der Versammlung)
- e) Unterschriftenliste mit mindestens 92 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen je Ortsteil einschließlich der Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner (wird bei der Wahlbehörde aufgelegt, siehe Punkt 9).

gez. Gmirek  
Wahlleiter

**SVV-Beschluß Nr. 119/98**

**Feststellung des Jahresabschlusses 1996 für den Eigenbetrieb "Abwasserbetrieb der Stadt Brandenburg an der Havel"**

1. Der Jahresabschluß 1996 des Abwasserbetriebes der Stadt Brandenburg an der Havel für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.1996 bis 31.12.1996 wird festgestellt.
2. Der Jahresgewinn in Höhe von DM 3.393,04 DM wird an den Haushalt der Stadt Brandenburg abgeführt.
3. Der Werkleitung, den Geschäftsführern der BRAWAG GmbH Wasser- und Abwassergesellschaft der Stadt Brandenburg an der Havel, Herrn Dipl.-Ing. (FH) Reinhard Reiher und Dipl.-Finanzwirt Wolfgang Brück, wird für das Wirtschaftsjahr 1996 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschlußbericht kann gemäß § 27 Abs. 2 EigV in der Woche vom 25.05.1998 bis 29.05.1998 bei der BRAWAG GmbH als Betriebsführer des Abwasserbetriebes der Stadt Brandenburg an der Havel, Hauptstraße 32, 14776 Brandenburg an der Havel, Telefon 543-264, oder beim Stab für kommunale Beteiligungen, Haus 1, Zimmer 115, Neuendorfer Straße 90, 14770 Brandenburg an der Havel, Telefon 58-7908, nach vorheriger Anmeldung eingesehen werden.

gez. Deschner  
Beigeordneter

**Öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 2 a "Wohnpark Brandenburg - Görden" der Stadt Brandenburg an der Havel nach § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 a ist nach der 1. öffentlichen Auslegung auf Grund eingegangener Anregungen geändert worden.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 a "Wohnpark Brandenburg-Görden" der Stadt Brandenburg an der Havel zur Errichtung eines Wohnparkes im Stadtteil Görden zwischen dem Pfliegerdorf und Gladiolenweg (siehe Anlage Auszug aus der Stadtkarte) sowie der Entwurf der dazugehörigen Begründung liegen in der Zeit:

**vom 08.06.98 bis 08.07.98**

in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stadtplanungsamt, Potsdamer Straße 18 in 14776 Brandenburg an der Havel im Haus 4, 2. Etage, Zimmer 249, während folgenden Zeiten:

Montag	08.00	bis	16.00 Uhr
Dienstag	08.00	bis	18.00 Uhr
Mittwoch	08.00	bis	16.00 Uhr
Donnerstag	08.00	bis	16.00 Uhr
Freitag	08.00	bis	13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

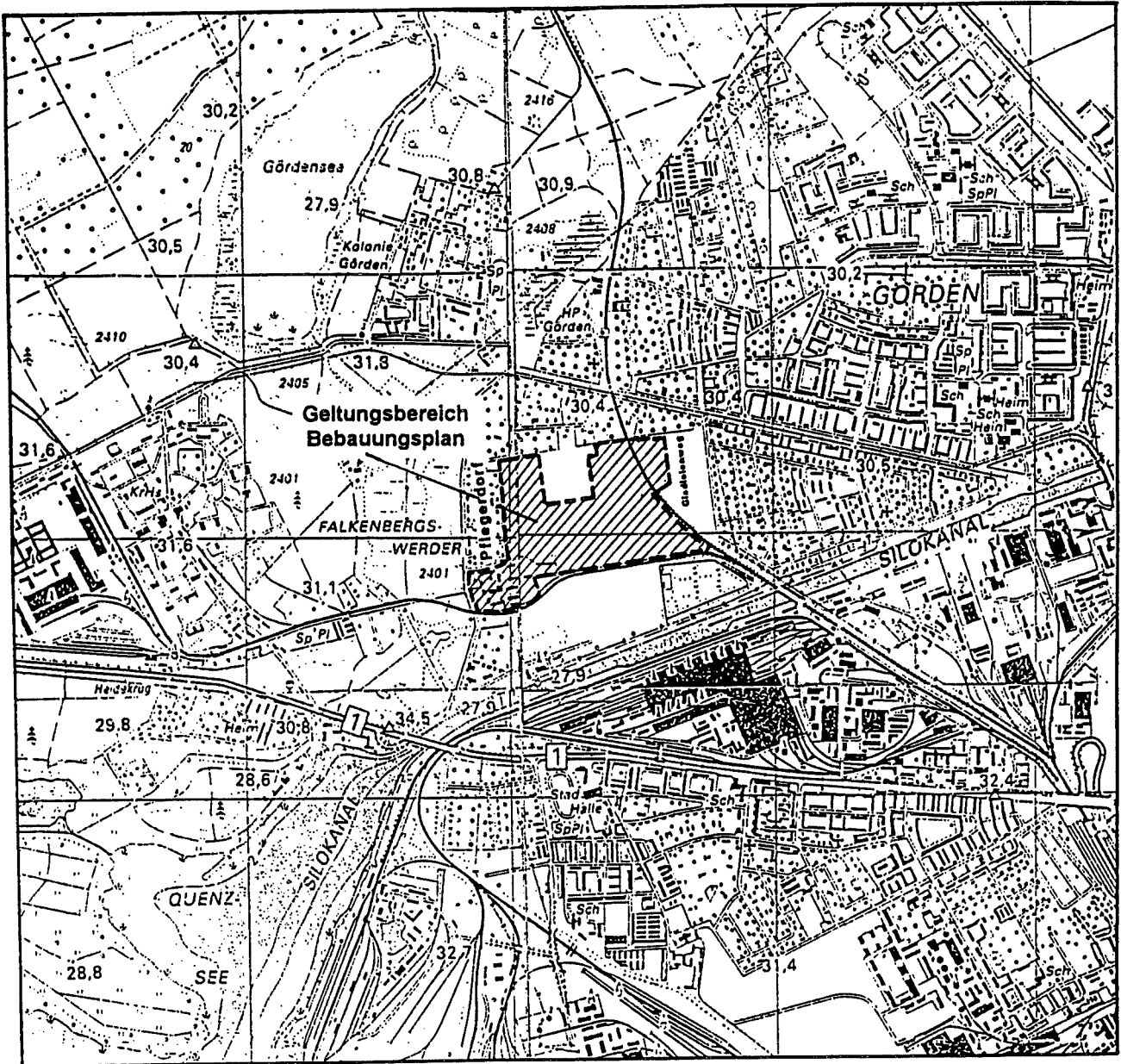
Die Änderungen beziehen sich auf

- die veränderte Lage und Größe des Bodendenkmals im südwestlichen Teil des Plangebietes,
- die Festsetzungen zum Lärmschutz
- sowie auf die Umgestaltung des Baufeldes WA 5 östlich des Bahngleises

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung (Beschluß Nr. 66/98) wird dabei bestimmt, daß während dieser Auslegungsfrist nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen von jedermann Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden dürfen.

gez. H.-J. Gappert  
Beigeordneter

Anlage



**Auszug aus der topografischen Karte  
Brandenburg an der Havel  
M 1 : 25000**

## **Öffentliche Auslegung des Entwurfs für das Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Brandenburg an der Havel**

Auf der Grundlage des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06. Juni 1997, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 5 vom 11. Juni 1997, wird der Entwurf für das Abfallwirtschaftskonzept (AWK) für das Entsorgungsgebiet der Stadt Brandenburg an der Havel für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf für das AWK liegt in der Zeit

**vom 28. Mai 1998 bis zum 28. Juni 1998**

in der  
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,  
Amt für Umwelt und Naturschutz,  
untere Abfallwirtschaftsbehörde,  
Potsdamer Straße 18,  
Haus 3, Zimmer 303,  
14776 Brandenburg an der Havel

während der Dienststunden zu jedermanns  
Einsicht öffentlich aus.

Innerhalb der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Einwendungen zum Entwurf des AWK schriftlich oder zur Niederschrift bei der Auslegungsstelle vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Einwendungen müssen den Namen, Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Verspätet erhobene Bedenken und Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Entscheidend ist das Datum des Poststempels bzw. der Niederschrift.

gez.: Brauns  
Beigeordnete

## **Öffentliche Versteigerung von Fundsachen und Pfandgegenständen**

Am 20. Juni 1998 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr findet im Rahmen des Havelfestes auf dem Johanniskirchplatz eine öffentliche Versteigerung von Fundsachen und Pfandgegenständen statt.

Zur Versteigerung gelangen

### Fundsachen:

Fahrräder, Moped, elektrische Handwerksgeräte, Funktechnik, Rollstuhl, Lautsprecherboxen, Anrufbeantworter, Autoradios, Modelleisenbahnzubehör und diverse andere Fundsachen.

### Pfandgegenstände:

PKW "Opel Kadett", Baujahr 10/90, G-Kat, Standuhr (ca. 1930), französische Steinschloßpistole (ca. 1810)

Bei o. g. Pfandgegenständen ist zu beachten, daß der Schuldner bis zur Eröffnung der Versteigerung die Möglichkeit hat, die gepfändeten Gegenstände wieder einzulösen.

gez. Brauns  
Beigeordnete

## **Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 und Anh. B VOB/A, Straßenbauarbeiten, Brandenburg an der Havel, Otto-Sidow-Straße, 1. BA**

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel,  
Tel.: (03381)586621, Fax: (03381)586604
- 2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- 2.b) Bauauftrag
- 3.a) Brandenburg - Otto-Sidow-Straße, 1. BA
- 3.b) ca. 4.200 m<sup>3</sup> Erdauftrag  
ca. 1.550 m<sup>3</sup> Schottertragschicht  
ca. 300 m<sup>3</sup> bit. Tragschicht  
ca. 240 m<sup>3</sup> Binderschicht  
ca. 120 m<sup>3</sup> bit. Decke  
ca. 1.800 m<sup>2</sup> Betonsteinpflasterdecke  
ca. 1.650 m Betonbordstein  
ca. 850 m Längsfugenverguß vor Bord  
ca. 375 m Kanal DN 700/800, Beton Sandfang mit Auslaufbauwerk  
Fahrbahnlängsmarkierung

3.c/d) entfällt

4. Beginn der Ausführung: 15.07.1998, Ende der Ausführung: 30.11.1998.

5.a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Potsdamer

Str. 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel,

Tel.: (03381)586621, Fax: (03381)586604

Schlußtermin der Anforderung: **02.06.1998**

5.b) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 80,00 DM zu entrichten und nachzuweisen. Einzuzahlen bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse Brandenburg, Bankleitzahl: 16050000, Konto-Nr. 3611660026, Codierung: 6020.110.1000.9, Text: Otto-Sidow-Str., 1.BA Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.

6.a) Siehe Nr. 7.b)

6.b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 311, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel. Kennzeichnung des Umschlages: Otto-Sidow-Straße, 1.BA

6.c) Deutsch

7.a) Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.

7.b) Eröffnungstermin: **22.06.1998, 13.00 Uhr**, Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 311, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel

8. Vertragserfüllungsbürgschaft nach VOB/B in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme; Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Abrechnungssumme

9. Abschlagszahlungen und Schlußzahlungen nach VOB/B

10. Bietergemeinschaften sind zugelassen.

11. Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit u. Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 (a-f) der VOB/A.

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 13 vom 20.03.1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen ist. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

12. Zuschlags- und Bindefrist: 10.07.1998

13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller techn. und wirtschaftl. Gesichtspunkte. Weitere Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

14. entfällt

15. Nachprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Ref. II/4, Henning-

von-Tresckow-Str. 9-13, 14467 Potsdam.  
Tel.: (0331) 866 2246, Fax: (0331) 866 2204

gez. H.-J. Gappert  
Beigeordneter

**Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 und Anh. B VOB/A, Straßenbauarbeiten, Brandenburg an der Havel Otto-Sidow-Straße, 2. BA**

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel,

Tel.: (03381)586621, Fax: (03381)586604

2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

2.b) Bauauftrag

3.a) Brandenburg - Otto-Sidow-Straße, 2. BA

3.b) ca. 9.350 m<sup>3</sup> Erdauftrag

ca. 1.700 m<sup>3</sup> Erdabtrag

ca. 3.000 m<sup>3</sup> Schottertragschicht

ca. 600 m<sup>3</sup> bit. Tragschicht

ca. 480 m<sup>3</sup> Binderschicht

ca. 240 m<sup>3</sup> bit. Decke

ca. 20 m<sup>3</sup> Betondecke

ca. 2.500 m<sup>2</sup> Betonsteinpflasterdecke

ca. 1.600 m Betonbordstein

ca. 850 m Längsfugenverguß vor Bord

ca. 1.100 m Fahrbahnlängsmarkierung

3.c/d) entfällt

4. Beginn der Ausführung: 15.07.1998, Ende der Ausführung: 30.10.1998.

5.a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel,

Tel.: (03381)586621, Fax: (03381)586604

Schlußtermin der Anforderung: **02.06.1998**

5.b) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 80,00 DM zu entrichten und nachzuweisen. Einzuzahlen bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse Brandenburg, Bankleitzahl: 16050000, Konto-Nr. 3611660026, Codierung: 6020.110.1000.9, Text: Otto-Sidow-Str., 2. BA Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.

6.a) Siehe Nr. 7.b)

6.b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 311, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel Kennzeichnung des Umschlages: Otto-Sidow-Straße, 2. BA

6.c) Deutsch

7.a) Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.

7.b) Eröffnungstermin: **22.06.1998, 10.30 Uhr**, Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 311, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel

8. Vertragserfüllungsbürgschaft nach VOB/B in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme; Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Abrechnungssumme

9. Abschlagszahlungen und Schlußzahlungen nach VOB/B

10. Bietergemeinschaften sind zugelassen.

11. Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit u. Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 (a-f) der VOB/A

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 13 vom 20.03.1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen ist. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

12. Zuschlags- und Bindefrist: 10.07.1998

13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller techn. und wirtschaftl. Gesichtspunkte. Weitere Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

14. entfällt

15. Nachprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Ref. II/4, Henning-von-Tresckow-Str. 9-13, 14467 Potsdam.  
Tel.: (0331) 866 2246, Fax: (0331) 866 2204

gez. H.-J. Gappert  
Beigeordneter

**Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach VOL/A, Brennstoffversorgung für öffentliche Gebäude der Stadt Brandenburg an der Havel zur Heizperiode 1998/1999**

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel,  
Tel.: 03381/586001, Fax: 03381/586004

2.a) Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb, VOL/A

b) entfällt

c) entfällt

3.a) Leistungsort: Brandenburg an der Havel

b) Versorgung mit festen bzw. flüssigen Brennstoffen zur Heizperiode 1998/1999

Los 1: Schulen und Kindereinrichtungen

Bedarf ca. 360 t Braunkohlenbrikett

Los 2: Kindereinrichtungen

Bedarf ca. 80 t Anthrazit

Los 3: Sonstige öffentliche Einrichtungen

Bedarf ca. 420 t Braunkohlenbrikett

Los 4: Öffentliche Einrichtungen

Bedarf ca. 185.000,00 Liter leichtes Heizöl

3.c) Bewerbung für einzelne, mehrere oder alle Lose möglich

3.d) entfällt

4. Lieferfrist: Ab September 1998 bis einschließlich Mai 1999

5. entfällt

6.a) Der Teilnahmeantrag ist schriftlich bis zum **05.06.1998** zu stellen.

6.b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel,

Tel.: 03381/586001, Fax: 03381/586004

6.c) deutsch

7. Die Verdingungsunterlagen werden bis 12.06.1998 abgesandt.

8. Nachweis für die Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit des Bieters) nach VOL(A) § 7 Nr. 4

9. Preis und Referenzen

Gemäß Runderlaß des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie vom 19.04.1996 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 22 vom 15.05.1996, S. 476) werden aus den Teilnahmbewerbungen vorzugsweise geeignete Bewerber aus der in der Anlage 1 des Runderlasses genannten Gebieten zur Angebotsabgabe aufgefordert.

10. Mit der Abgabe eines Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL(A). Es wird darauf hingewiesen, daß gem. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 13 vom 20.03.1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister mit dem Antrag auf Teilnahme vorzulegen ist. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein.

Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Registerauszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Nachprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Referat II-4, Henning-von-Tresckow-Str. 9-13, 14467 Potsdam, Tel.: 0331/8662243, Fax: 0331/8662202.

gez. H.-J.Gappert  
Beigeordneter

**Nichtoffenes Verfahren nach VOB/A Anhang C,  
Schwimmbadtechnik (Wassertechnik)  
Bauvorhaben: Freizeitbad Marienberg  
Brandenburg an der Havel  
Vergabetitel: FZB 01/98**

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, D-14776 Brandenburg an der Havel,  
Tel.: (03381) 586001, Fax: (03381) 586004
- 2.a) Nichtoffenes Verfahren nach VOB/A
- 2.b) entfällt
- 2.c) Bauvertrag
- 3.a) Ort der Ausführung: D-14770 Brandenburg an der Havel, Sprengelstraße 1
- 3.b) Art und Umfang der Leistung:  
Schwimmbadtechnik (Wassertechnik),  
Vergabetitel: FZB 01/98  
- Schwimmbadwasseraufbereitung für Außenbecken Gesamtwasserfläche ca. 1180 m<sup>2</sup> und Innenbecken Gesamtwasserfläche ca. 800 m<sup>2</sup>
- 3c/d) nein
4. Etwaige Frist für die Ausführung: Drei Monate
5. Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- 6.a) Schriftliche Bewerbung bis spätestens: 22.06.1998
- 6.b) Anschrift: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, D-14776 Brandenburg an der Havel,  
Tel.: (03381) 586001, Fax: (03381) 586004
- 6.c) deutsch
7. Versand der Unterlagen spätestens am 29.06.1998

8. Vertragserfüllungsbürgschaft 5 %, Gewährleistungsbürgschaft 3 % der Auftragssumme einschl. der Nachträge.

Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Zahlungsbedingungen gem. VOB/B und Verdingungsunterlagen,

10. Mit dem Teilnahmeantrag hat der Bewerber zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über:

- seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluß des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen, Referenzobjekte
- die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, ggf. ggl. nach Berufsgruppen
- die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistungen zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das von ihm für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- Eintragungen in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handwerkskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.

Der Bewerber hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bewerber, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Der Bewerber hat mit dem Teilnahmeantrag zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 5 Abs. 2 VOB/A einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Der Auszug darf nicht älter als 3 Monate sein. Ausländische Bewerber haben auf Verlangen eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.

11. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte.

12. Nebenangebote sind zugelassen



13. Sonstige Angaben: Auskünfte technischen Inhalts erteilt:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- u. Hochbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, D-14776 Brandenburg an der Havel,

Tel.: 03381/586020, Fax:03381/586004,

Vergabeprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Ref. II/4, Henning-von-Tresckow-Str. 9-13, D-14467 Potsdam,

Tel.: (0331) 8662246, Fax: (0331) 8662204

14. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: .....

15. Tag der Absendung der Bekanntmachung: 07.05.1998

gez. H.-J. Gappert  
Beigeordneter

**Nichtoffenes Verfahren nach VOB/A Anhang C,**

**Raumlufttechnik (Be- und Entlüftungstechnik), Bauvorhaben: Freizeitbad Marienberg Brandenburg an der Havel**

**Vergabetitel: FZB 02/98**

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, D-14776 Brandenburg an der Havel,

Tel.: (03381) 586001, Fax: (03381) 586004

2.a) Nichtoffenes Verfahren nach VOB/A

2.b) entfällt

2.c) Bauvertrag

3.a) Ort der Ausführung: D-14770 Brandenburg an der Havel, Sprengelstraße 1

3.b) Art und Umfang der Leistung:  
Raumlufttechnik (Be- und Entlüftung),  
Vergabetitel: FZB 02/98

Außenluft-, Fortluft-, Zuluft- und Abluftsystem mit den notwendigen Luftauslässen und Abluftgittern für

- Spaßbad
- 25 m Schwimmhalle
- Umkleidebereich
- Saunabereich
- Restaurant
- Küche
- Eingangsbereich

3c/d) nein

4. Etwaige Frist für die Ausführung: Drei Monate

5. Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

6.a) Schriftliche Bewerbung bis spätestens: **22.06.1998**

6.b) Anschrift: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, D-14776 Brandenburg an der Havel,

Tel.: (03381) 586001, Fax: (03381) 586004

6.c) deutsch

7. Versand der Unterlagen spätestens am **29.06.1998**

8. Vertragserfüllungsbürgschaft 5 %, Gewährleistungsbürgschaft 3 % der Auftragssumme einschl. der Nachträge.

Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Zahlungsbedingungen gem. VOB/B und Verdingungsunterlagen,

10. Mit dem Teilnahmeantrag hat der Bewerber zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über:

- seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluß des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen, Referenzobjekte

- die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

- die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, ggf. ggl. nach Berufsgruppen

- die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistungen zur Verfügung stehende technische Ausrüstung

- das von ihm für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal

- Eintragungen in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handwerkskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.

Der Bewerber hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bewerber, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

Der Bewerber hat mit dem Teilnahmeantrag zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 5 Abs. 2 VOB/A einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Der Auszug darf nicht älter als 3 Monate sein. Ausländische Bewerber haben auf Verlangen eine gleichwertige Bescheinigung ihres Heimatlandes vorzulegen.

11. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte.

12. Nebenangebote sind zugelassen

13. Sonstige Angaben: Auskünfte technischen Inhalts erteilt:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- u. Hochbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, D-14776 Brandenburg an der Havel,

Tel.: 03381/586020, Fax:03381/586004, Vergabeprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Ref. II/4, Henning-von-Tresckow-Str. 9-13, D-14467 Potsdam,

Tel.: (0331) 8662246, Fax: (0331) 8662204

14. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: .....

15. Tag der Absendung der Bekanntmachung: 07.05.1998

gez. H.-J. Gappert  
Beigeordneter

### **Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 und Anh. A VOL/A, Brandenburg an der Havel, Vorbereitung und Durchführung einer Sonderausstellung**

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Amt für Museen und Gedenkstätten, Ritterstraße 96, 14770 Brandenburg an der Havel,

Tel.: (03381) 522048, Fax: (03381) 223987

2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

2.b) Dienstleistungs- und Lieferauftrag zur Vorbereitung und Durchführung der Sonderausstellung "Die Kunstsammlung des August Julius Wredow". Gemälde, Grafiken, Plastiken, Bücher u. a. Dokumente aus der Wredow'schen Kunstsammlung.

3.a) Museum im Frey-Haus, Hofgebäude, Ritterstraße 96, 14770 Brandenburg an der Havel; Wredow'sche Zeichenschule, Jacobstr., 14776 Brandenburg an der Havel

3.b. CPC-Referenznummer: entfällt

Los 1: Projektbetreuung

- Koordination und Organisation
- Raumkonzeption, Ausstellungsdesign und Beschriftungen,
- Ausstellungsvorbereitende Arbeiten, Ausstellungsaufbau an o.g. Orten
- Entwurf Katalog, Plakat und Einladungen, 5 Text-Foto-Tafeln 50 x 100 mit jeweils 2 - 4 Abbildungen.
- Anfertigung von ca. 40 Fotos sw, color.
- Druckbetreuung

Los 2: Beschaffung von 70 Wechselrahmen mit Refloglas, in unterschiedlichen Größen (durchschn. ca 60 x 80 cm) incl. Hängezubehör mit der Möglichkeit der diebstahlsicheren Hängung, Dekomaterial für die Präsentation der Exponate.

Los 3: 70 Passepartouts entsprechend der Rahmengrößen mit unterschiedlichen Ausschnittmaßen im Schrägschnitt incl. fachgerechtes Auflegen der Grafiken und Rahmung. Museumskarton, säurefrei, alterungsbeständig, Vorderkarton 1,7 mm

Los 4: 10 Sockel für Büsten und Plastiken in unterschiedlichen Größen, durchschnittlich ca. 90 x 30 x 30, Sperrholz, 15 mm, natur.

Los 5: Beschaffung von 2 Flachvitrienen ca. 1m x 1m x 0,5m. 1 Tablar, staubgeschützt.

Los 6: Druck

- Katalog. Umfang ca. 50 Seiten, 20 x 21 cm, Hochglanz oder halbmatt, 4-farbig, 30 - 40 Abb., vorwiegend sw., Auflage 1.000 Stück.
- Plakat Format A1, Auflage 1.000 Stück
- Einladungen

3.c) Es können sowohl Angebote für die gesamte Dienstleistung und Lieferung als auch für einzelne Lose abgegeben werden.

3.d) Die Dienstleistung und Lieferung ist von der Anwendung der Normen nach § 8a VOL/A ausgenommen.

4. Die vollständige Dienstleistung und Lieferung muß bis zum **12. August 1998** erfolgt sein.

5.a) Museum im Frey-Haus, Ritterstraße 96, 14770 Brandenburg an der Havel, Tel.: (03381) 522048, Fax: (03381) 223987

5.b) Schlußtermin der Anforderung:  
**05.06.1998**

5.c) entfällt

6.a) Posteingang: **22.06.1998, 14:00 Uhr**

6.b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 311, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel

6.c) Deutsch

7./8 entfällt

9. Abschlagszahlungen und Schlußzahlung werden bei Auftragsvergabe gemäß § 17 Nr. 2 VOL/A vereinbart.

10./11. entfällt

12. Zuschlags- und Bindefrist: 10.07.1998

13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte.

14. entfällt

15. Nachprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Ref. II/4, Henning-von-Teschow-Str. 9-13, 14467 Potsdam, Tel.: (0331) 8662246, Fax: (0331) 8662204

16. - 18. entfällt

gez. Brauns  
Beigeordnete

### Öffentliche Zustellungen

Für **Herrn Peter Hoffmann**, zuletzt wohnhaft: 14770 Brandenburg an der Havel, Silostr. 10a, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 31.03.98  
- Aktenzeichen: 32.85.31/BRB-EW30

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952

in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns  
Beigeordnete

Für **Firma B.T.B Trombini Bau-Ges.MBH**, zuletzt wohnhaft in: 14770 Brandenburg an der Havel, Woltersdorfer Str. 40, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 27.03.98  
- Aktenzeichen: 32.85.31/BRB-ZC57

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns  
Beigeordnete

Für **Herrn Marko Dietrich**, zuletzt wohnhaft: 14772 Brandenburg an der Havel, Mahlerstr.3, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 12.01.98  
- Aktenzeichen: 32.85.01/BRB-NV155

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns  
Beigeordnete

Für **Herrn Michael Finke**, zuletzt wohnhaft: 14774 Brandenburg an der Havel, Drosselweg 1, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 03.04.98  
- Aktenzeichen: 32.85.00/BRB-PC114

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns  
Beigeordnete

Für **Frau Doreen El Kassem**, zuletzt wohnhaft: 14770 Brandenburg an der Havel, Lilli-Friesicke-Str. 7, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 16.04.98  
- Aktenzeichen: 32.85.00/BRB-TF44

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns  
Beigeordnete

Für **Herrn Wolfgang Kunz**, zuletzt wohnhaft: 14776 Brandenburg an der Havel, Tismarstr. 2, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 17.04.98  
- Aktenzeichen: 32.85.01/BRB-YD56

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952

in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns  
Beigeordnete

Für **Herrn Heiko Siebert**, zuletzt wohnhaft: 14772 Brandenburg an der Havel, Christinenstr. 27, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 20.04.98
- Aktenzeichen: 32.85.01/BRB-HG84

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns  
Beigeordnete

Für **Herrn Norbert Decker**, zuletzt wohnhaft: 14776 Brandenburg an der Havel, Alte Krakauer Str. 12, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 21.04.98
- Aktenzeichen: 32.85.00/BRB-PA64

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns  
Beigeordnete

Für **Herrn Mehmet Köprücü**, zuletzt wohnhaft: 14772 Brandenburg an der Havel, Veilchenweg 22, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 14.04.98
- Aktenzeichen: 32.85.00/BRB-PG137

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns  
Beigeordnete

Für **Herrn Andre Schäfer**, zuletzt wohnhaft: 14772 Brandenburg an der Havel, Gördenallee 144, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 14.01.98
- Aktenzeichen: 32.85.00/BRB-RG55

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns  
Beigeordnete

Für **Herrn Helmut Steffens**, geboren am 09.11.1962, zuletzt wohnhaft Christinenstr. 2c in 14772 Brandenburg an der Havel, liegt im Amt für Soziales und Wohnen , 14770 Brandenburg an der Havel, Vereinsstr. 1, Zimmer 31, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 11.02.1998
- Aktenzeichen: 50.2.114/0130

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle zu folgenden Zeiten

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tag der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Dr. Spielmann  
Bürgermeisterin

Für **Herrn Frank Schultze**, geboren am 23.12.1962, zuletzt wohnhaft, Walfischgasse 1 in 89073 Ulm, liegt im Amt für Soziales und Wohnen , 14770 Brandenburg an der Havel, Vereinsstr. 1, Zimmer 31, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 02.02.1998
- Aktenzeichen: 50.2.114/0089

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle zu folgenden Zeiten

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tag der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Dr. Spielmann  
Bürgermeisterin

Für die unbekannteten **Erben nach Frau Elli Vocke, geb. Alex**, zuletzt wohnhaft in Braunschweig, Wiesenstraße 7, liegt im Amt zur Regelung offener Vermögensfragen der

Stadt Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 21. April 1998
- Az.: 12001 2954 / 92 (2918)

zur Einsichtnahme aus.

Der Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle dienstags von 9.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 gilt der Bescheid nach Ablauf von zwei Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Scharf  
Amtsleiter

Für die unbekanntenen Erben nach der Witwe **Hertha Reinecke, geb. Junge**, zuletzt wohnhaft in Brandenburg/Havel, liegt im Amt zur Regelung offener Vermögensfragen der Stadt Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 21. April 1998
- Az.: 12001 2954 / 92 (2918)

zur Einsichtnahme aus.

Der Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle dienstags von 9.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom

18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 gilt der Bescheid nach Ablauf von zwei Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Scharf  
Amtsleiter

#### SVV-Beschluß-Nr. 156/98

#### Beschlußfassung über die Jahresrechnung 1993 der Gemeinde Klein Kreuz und die Entlastung nach § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung

Aufgrund des § 93 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel am 29.04.1998 folgendes beschlossen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 1993 der Gemeinde Klein Kreuz unter Einbeziehung der Abschlußbuchungen wie folgt (Anlage) fest.
2. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Klein Kreuz des Haushaltsjahres 1993 wird zugleich die Entlastung gemäß § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung erteilt.

Bekanntmachung:

Der vorstehende Beschluß wurde hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 1993 der Gemeinde Klein Kreuz mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme im Stadthaus, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 211 - 213 während der Dienststunden bis 26.06.1998 aus.

Anlage

## 1. Kassenmäßiger Abschluß

EINNAHMEN		A KR aus Vorjahr B KR in Abgang	Soll-Einnahmen HH-Einnahmereste	Soll-Einnahmen (Id. H)	Ist-Einnahmen	Kassen- einnahmereste
Verwaltungs- haushalt	A					
	B			1.823.036,56	1.785.945,03	37.091,53
Vermögens- haushalt	A					
	B	3.100,00		864.704,84	867.804,84	
zusammen		3.100,00		2.687.741,40	2.653.749,87	37.091,53
Vorschüsse						
Verwahrgelder				746.851,89	746.851,89	
insgesamt		3.100,00		3.434.593,29	3.400.601,76	37.091,53
AUSGABEN		A KR aus Vorjahr B KR in Abgang	Soll-Ausgaben HH-Ausgabereste	Soll-Ausgaben (Id. H)	Ist-Ausgaben	Kassen- ausgabereste
Verwaltungs- haushalt	A					
	B			1.823.036,56	1.823.036,56	
Vermögens- haushalt	A					
	B		3.100,00	864.704,84	867.804,84	
zusammen			3.100,00	2.687.741,40	2.690.841,40	
Vorschüsse						
Verwahrgelder				702,01	702,01	
insgesamt			3.100,00	2.688.443,41	2.691.543,41	
GESAMT		Verwaltungs-HH	Vermögens-HH	Vorschüsse	Verwahrgelder	insgesamt
Ist-Einnahmen		1.785.945,03	867.804,84		746.851,89	3.400.601,76
Ist-Ausgaben		1.823.036,56	867.804,84		702,01	2.691.543,41
Übersch./Fehlb.		./. 37.091,53			746.149,88	709.058,35
Kassenbestand		./. 37.091,53			746.149,88	709.058,35

## 2. Haushaltsrechnung

- Feststellung des Ergebnisses -		Soll-Ausgaben VwHH	1.823.036,56
		Soll-Ausgaben VmHH	864.704,84
		darin enthaltener Überschuß:	
Soll-Einnahmen VwHH	1.823.036,56	Su. Soll-Ausgaben	2.687.741,40
Soll-Einnahmen VmHH	864.704,84	+ Neue HAR	
Su. Soll-Einnahmen	2.687.741,40	VwHH	
		VmHH	
+ neue HER		-Abgang aller HAR	
- Abgang aller HER		VwHH	
- Abgang aller KER		VmHH	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	2.687.741,40	Summe bereinigte Sollausgaben	2.687.741,40
		Diff. bereinigte Soll-Einnahmen ./.	
		bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00

142 festgestellt:  
Brandenburg a.d. Havel, den 29.01.1997

DER OBERBÜRGERMEISTER

Aufgestellt:  
Brandenburg a.d. Havel, den

DER KÄMMERER



Stadtverordnetenversammlung  
Brandenburg an der Havel  
- Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung -

Brandenburg an der Havel, 18.05.98

### **E i n l a d u n g**

zur 6. Sitzung der  
Stadtverordnetenversammlung  
Brandenburg an der Havel  
im Jahre 1998

am Mittwoch, dem 27.05.1998,  
um **16.00 Uhr**

in der Potsdamer Straße 18,  
14776 Brandenburg an der Havel

### **T a g e s o r d n u n g**

1. Eröffnung der Sitzung,  
Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlußfähigkeit
2. **Eintritt in die öffentliche Sitzung**
3. **Beschluß der Tagesordnung**
4. **Einwohnerfragestunde**
5. **Beschlußfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 4. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 1998 vom 29.04.1998**
6. **Vorlagen der Verwaltung**
- 6.1 **Vorlagen-Nr. 177/98**  
BERICHTSVORLAGE  
Bericht zur Umsetzung der Konzeption zum Aufbau von Bürgerberatungsstellen vom September 1993

Einreicher:  
Oberbürgermeister  
Erarbeiter:  
Dez. Oberbürgermeister/  
Stadthauptverwaltung

- 6.2 **Vorlagen-Nr. 188/98**  
BERICHTSVORLAGE  
Bericht über die Arbeitsförderungsmaßnahmen im Dezernat Finanzen/Wirtschaft, Stadtbetriebe  
Einreicher:  
Oberbürgermeister  
Erarbeiter:  
Dez. Finanzen/Wirtschaft, Stadtbetriebe
- 6.3 **Vorlagen-Nr. 179/98**  
BERICHTSVORLAGE  
Sanierungsrahmenkonzept - Vorstellung der Ergebnisse  
Einreicher:  
Oberbürgermeister  
Erarbeiter:  
Dez. Umwelt- und Ordnungsverwaltung/  
Kultur und Bildung
- 6.4 **Vorlagen-Nr. 33/98**  
Entgelt- und Benutzungsordnung Paulikloster  
Einreicher:  
Oberbürgermeister  
Erarbeiter:  
Dez. Umwelt- und Ordnungsverwaltung/  
Kultur und Bildung
- 6.5 **Vorlagen-Nr. 55/98**  
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsentgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Brandenburg an der Havel (Beschluß-Nr. 645/95)  
Einreicher:  
Oberbürgermeister  
Erarbeiter:  
Dez. Umwelt- und Ordnungsverwaltung/  
Kultur und Bildung

- 6.6 **Vorlagen-Nr. 155/98**  
 Kindertagesstättenbedarfsplan  
 1. August 1998 - 31. Juli 1999  
 Einreicher: Oberbürgermeister  
 Erarbeiter: Dez. Gesundheit,  
 Soziales, Jugend und Sport
- 6.7 **Vorlagen-Nr. 80/98**  
 BERICHTSVORLAGE  
 Obdachlosigkeit unter Kindern und  
 Jugendlichen  
 Einreicher: Oberbürgermeister  
 Erarbeiter: Dez. Gesundheit,  
 Soziales, Jugend und Sport
- 6.8 **Vorlagen-Nr. 40/98**  
 Durchführung des Kinder- und  
 Jugendnotdienstes in der Stadt  
 Brandenburg an der Havel durch die  
 VHS-Bildungswerk Brandenburg und  
 Berlin GmbH  
 Einreicher: Oberbürgermeister  
 Erarbeiter: Dez. Gesundheit,  
 Soziales, Jugend und Sport
- 6.9 **Vorlagen-Nr. 61/98**  
 Sportstättenentwicklungsplan der  
 Stadt Brandenburg an der Havel  
 Einreicher: Oberbürgermeister  
 Erarbeiter: Dez. Gesundheit,  
 Soziales, Jugend und Sport
- 6.10 **Vorlagen-Nr. 181/98**  
 Anträge auf üpl. Mittelbereitstellung  
 für bosnische Kontingentflüchtlinge  
 Einreicher: Oberbürgermeister  
 Erarbeiter: Dez. Gesundheit,  
 Soziales, Jugend und Sport
- 6.11 **Vorlagen-Nr. 146/98**  
 Baulandumlegung nach § 45 ff  
 Baugesetzbuch (BauGB) für einen  
 Teilbereich der Mötzower Vorstadt  
 Einreicher: Oberbürgermeister  
 Erarbeiter: Dez. Bauwesen
7. Anträge aus der  
 Stadtverordnetenversammlung
- 7.1 Beschlußantrag zur Übertragung von  
 Teilflächen, die sich im kommunalen  
 Eigentum befinden, an die  
 Wohnungsbaugesellschaft der Stadt  
 Brandenburg mbH und die  
 Wohnungsbaugenossenschaft  
 Brandenburg e.G. zur Schaffung von  
 Parkraum im Gebiet Hohenstücken  
 und Brandenburg-Nord  
 Einreicher: SPD-Fraktion
- 7.2 Beschlußantrag zur Besetzung des  
 Ausschusses für Gesundheit und  
 Soziales  
 Einreicher: CDU-Fraktion
- 7.3 Beschlußantrag Beauftragung zur  
 Erstellung eines Gutachtens über  
 den Status des Gränertweges als  
 öffentliche oder nichtöffentliche  
 Straße  
 Einreicher: 6 Stadtverordnete
8. Anfragen aus der  
 Stadtverordnetenversammlung
- Wiedervorlage  
 SVV vom 29.04.98  
 Anfrage an den Oberbürgermeister  
 zur Vergabe Planungsleistungen  
 Neubau Klinikum  
 Einreicher: CDU-Fraktion
9. Mitteilungen und Erklärungen
- Mitteilung des Stadtverordneten  
 Herrn Werner
10. Sonstiges
- Petition nach § 21 der  
 Gemeindeordnung des Landes  
 Brandenburg  
 (Schreiben vom 19.04.98)  
 Einreicher: Bürgerinitiative  
 Neustädtischer Markt

11. **Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung**
12. **Beschlußfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 4. nicht-öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 1998 vom 29.04.1998**
13. **Vorlagen der Verwaltung**
- 13.1 **Vorlagen-Nr. 168/98**  
**Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Kirchmöser-Dorf ("Erweiterte Abrundungssatzung")**  
 Einreicher: Oberbürgermeister  
 Erarbeiter: Dez. Oberbürgermeister/Stadthauptverwaltung  
 Dez. Bauwesen
- 13.2 **Vorlagen-Nr. 198/98**  
**BERICHTSVORLAGE**  
**Berichtsvorlage über die Realisierung der Wirtschaftspläne der städtischen Beteiligungen im I. Quartal 1998**  
 Einreicher: Oberbürgermeister  
 Erarbeiter: Dez. Finanzen/Wirtschaft, Stadtbetriebe
14. **Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung**
15. **Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
16. **Mitteilungen und Erklärungen**
- gez. Dr. Kallenbach  
 Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

## Information

### Zuschuß zu Familienferien

Der Deutsche Familienverband, Landesverband Brandenburg kann auch in diesem Jahr im Auftrag des Sozialministeriums an einkommensschwache Familien und Alleinerziehende einen Zuschuß für Familienferien vergeben. Voraussetzung ist ein Urlaubsaufenthalt (Sommerferien mindestens 10 Tage) in Deutschland, Polen oder Tschechien. Gefördert werden höchstens 14 Tage. Der Zuschuß kann je nach Einkommen 10,- ; 13,- oder 15,-DM pro Tag und pro Person betragen.

Antragsberechtigt sind Familien mit ständigem Wohnsitz im Land Brandenburg. Ausschlaggebend für die Berechnung ist das gesamte Familiennettoeinkommen (außer Erziehungsgeld), das nicht höher als 150 % des Sozialhilferegelsatzes zuzüglich Kaltmiete sein darf.

Weitere Informationen und die Zustellung von Unterlagen erfolgen durch den Deutschen Familienverband, Landesverband Brandenburg, Straße nach Fichtenwalde 15, Bürocontainer, 14547 Beelitz-Heilstätten, Tel/Fax: 033204 / 35 949

gez. Willholz  
 Landesgeschäftsführer

### SVV-Beschluß Nr. 95/98 Straßenbenennung im Ortsteil Kirchmöser

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß in ihrer Sitzung vom 25.03.1998 die Benennung des bisher unbenannten Verbindungsweges zwischen der Viesener Straße und dem Lankenweg in "Auf dem Zolchberg".

gez. Brauns  
 Beigeordnete

### SVV-Beschluß Nr. 94/98 Straßenbenennung im Wohnpark Görden

Die nach dem jetzigen Bbauungsplan entstehenden Straßen werden wie folgt benannt:

Wohnstraße A: Myrtenweg  
 Wohnstraße B: Primelweg

Wohnstraße C: Schneeglöckchenring  
Wohnstraße D: Lupinenweg  
Wohnstraße E: Krokusring  
Wohnstraße G: Kornblumenweg

Planstraße A: Begonienweg  
Planstraße B und C: Gerberaweg  
Planstraße D: Azaleenweg  
Planstraße E: Zinnienweg  
Planstraße F und G: Malvenbogen

gez. Brauns  
Beigeordnete

**SVV-Beschluß Nr. 145/98  
Straßenbenennungen im OT Schmerzke,  
Wohnpark an der Zingelheide**

Die im ersten Bauabschnitt entstehenden Straßen werden wie folgt benannt:

Straße A: Schmerzker Ring  
Straße B: Brunnenstraße

gez. Brauns  
Beigeordnete

**IMPRESSUM**

Herausgeber : Der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel - Hauptamt -

Verantwortlich: Frau Alex, Sachgebietsleiterin  
Büro der Stadtverordnetenversammlung  
Tel.: (03381) 58 10 30, Fax: (03381) 58 70 74

Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Hauptamt, Sachgebiet Büro der Stadtverordnetenversammlung  
14767 Brandenburg an der Havel  
Schriftliche Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse

Ausgabeorte: Brandenburg - Information  
Hauptstraße 51  
14770 Brandenburg an der Havel  
  
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Hauptamt, Sachgebiet Büro der Stadtverordnetenversammlung  
Haus 1, Zimmer 018, Neuendorfer Str. 90  
14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: DM 2,00  
Jahresabonnement: DM 24,00 zzgl. Porto